OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653211/5/MS

Datum:
Linz, 12. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag der Mag. C__, , auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Juli 2024, GZ: BHVBVerk-2024-205891/4-Pl, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und zur Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme nach § 24 Abs. 4 FSG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde sowie für die Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Juli 2024, GZ: BHVBVerk-2024-205891/4-Pl, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 3. Juli 2024, GZ: BHVBVerk-2024-205891/4-Pl, Frau Mag. C__ (im Folgenden: antragstellende Partei) aufgetragen, sich innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 29. Juli 2024 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde sowie für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Kommissionsgebühren/Dolmetschergebühren/Zeugengebühren/Eingabengebühr gestellt.

Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 30. Juli 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Ausführungen der antragstellenden Partei, insbesondere den ausgefüllten Verfahrenshilfeantrag.

Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen in Form von Arbeitslosengeld von täglich 40,60 Euro. Ein weiteres Einkommen liegt nicht vor. Weiters besitzt die antragstellende Partei eine Eigentumswohnung mit einem geschätzten Wert von 150.000 Euro, verfügt bei der A__ über eine Konto, auf dem sich 300 Euro befinden und ist seit Mai 2018 Eigentümerin eines Mercedes Benz mit damaligen Kaufpreis 3.200 Euro. Dem stehen Schulden in der Höhe von 116.870,67 Euro (Stand 31. Dezember 2023) gegenüber, die in monatlichen Raten von 770 Euro abbezahlt werden. Weiters hat die antragstellende Partei monatlich 52 Euro für aushaftende Salden aus einem Darlehen zu begleichen.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von Kontoauszügen, Schreiben der B__, der Hypo Oberösterreich, einem Grundbuchauszug, einer Kopie eines ÖAMTC/KFZ-

Kaufvertrages, sowie einer Mitteilung des AMS über den der antragstellenden Partei zustehenden Leistungsanspruch glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Von der antragstellenden Partei wurde mit Schreiben vom 29. Juli 2024 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie der Befreiung der Gebühren, beantragt.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw. Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH

25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Nach vorläufiger Beurteilung durch das Gericht weist das dem Verfahrenshilfeantrag zugrundeliegende Verwaltungsverfahren auf Sachverhaltsebene im Vergleich zu durchschnittlichen administrativrechtlichen Maßnahmen nach dem FSG keine Besonderheiten auf, weshalb besondere rechtliche Schwierigkeiten im gegenständlichen Verfahren nicht zu erwarten sind. Die antragstellende Partei führt im Antrag aus, es bestünden Schwierigkeiten im Verfahren in tatsächlicher Hinsicht, der Verfahrensverlauf sei seltsam und bekäme eine Anwältin eher Akteneinsicht (z.B. Risikobeurteilung bei der belangten Behörde) als die Partei.

Wesentlich zu klärende Frage im Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG ist hier „nur“, ob die Behörde angesichts der ihr zur Verfügung stehenden Fakten, begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der antragstellenden Partei zum Lenken von KFZ haben durfte. Fallbezogen können die begründenden Bedenken aus dem früheren Drogenkonsum der antragstellenden Partei abgeleitet werden. Über einen in der Vergangenheit stattgefundenen Konsum von Suchtmitteln und wenn ja, über das Ausmaß und die Häufigkeit des stattgefundenen Suchtmittelkonsums und die Art des Suchtmittels, kann am besten die antragstellende Partei selbst Auskunft geben. Die Ausbildung der antragstellenden Partei (abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften) und der stattgefundene telefonische Kontakt lassen auch keinen Schluss dahingehend zu, die antragstellende Partei wäre dazu nicht in der Lage. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger/eine Verteidigerin nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die antragstellende Partei geschildert hat.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Die antragstellende Partei beantragt weiters die Befreiung von den Gebühren/Kosten.
Im Sinne des ungehinderten Zugangs zu Gericht ist im Fall von Rechtsmittelverfahren, die eingabegebührenpflichtig sind, zu überprüfen, ob diese eine unüberwindbare finanzielle Hürde darstellen können, sodass der Zugang zu Gericht im Ergebnis verunmöglicht würde. Im angestrebten Beschwerdeverfahren ist eine Eingabengebühr iHv 30 Euro zu entrichten.
Mit den vorgelegten Unterlagen konnte die antragstellende Partei nicht darlegen, dass sie nicht in der Lage wäre, die Eingabengebühr iHv 30 Euro für das von ihr angestrebte Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu begleichen, auch wenn die finanzielle Lage angespannt scheint.
Hinsichtlich der beantragten Befreiung von anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den Kommissionsgebühren, den Reisekosten, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts ist darauf hinzuweisen, dass in einem allfälligen Beschwerdeverfahren nach dem FSG nach vorläufiger Prüfung davon auszugehen ist, dass derartige Gebühren nicht anfallen werden. Schon aus diesem Grund war der diesbezügliche Antrag der antragstellenden Partei daher abzuweisen.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung anfallenden Kosten ist Folgendes festzuhalten:

Vom Umfang der Verfahrenshilfe sind neben Eingabegebühren und Kommissionsgebühren noch Barauslagen iSd § 76 AVG umfasst (sh Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 8a VwGVG [Stand 1.5.2017, rdb.at]) Rz 9). Im Rahmen der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung ist die Beibringung von Befunden und Gutachten erforderlich und nach dem Führerscheingesetz und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung vorgesehen (sh §§ 8 und 24 Abs 4 FSG). Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes sind die für das amtsärztliche Gutachten notwendigen Befunde und Stellungnahmen (Gutachten) auf Kosten des zu Untersuchenden (Inhaber der Lenkberechtigung) zu erbringen (VwGH 23.1.2001, 2000/11/0217; 22.03.2002, 2001/11/0137 jeweils mwN; sh auch Nedbal-Bures/Pürstl, FSG7 § 24 [Stand 1.7.2019, rdb.at] Rz 11). Es handelt sich dabei somit nicht um vom Umfang der Verfahrenshilfe umfasste Barauslagen iSd § 76 AVG, zumal es sich nicht um Aufwendungen handelt, die für die Durchführung einzelner konkreter Amtshandlung der Behörde/dem Gericht erwachsen sind (sh zu § 76 AVG im Detail Hengstschläger/Leeb, AVG § 76 [Stand 01.04.2009, rdb.at]).

Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts und der Befreiung von Kosten nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die für die Entscheidungsfindung relevanten Themen anhand bestehender (in der Entscheidung wiedergegebener) Judikatur beurteilt werden konnten. Es liegt weder eine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor, noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß